Wien, Donnerstag den 30. November 1876. — 189 — IX. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber einige literarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform.

Von Dr. Franz v. **Juraschek.**

(Fortsetzung.)

Der Titel der anderen Schrift, welche gleichfalls bloß in der gänzlichen Umgestaltung unserer Verwaltungseinrichtungen das Heil erblickt, lautet: „Kleine Gedanken über eine große Frage. Eine Studie über unsere Verwaltungsreform von A. von Obentraut". (Wien 1875.) Auch Obentraut hält sich wenig auf bei der Untersuchung der gegenwärtigen Verwaltungszustände, sie sind ihm ohneweiters schlecht und er geht unmittelbar zur Entwicklung seines Systems über. Dieses geht davon aus, daß in jedem Staate, insbesondere aber im modernen ein gewisses Maß Selbstverwaltung nöthig sei. Dieselbe ist ihm Localverwaltung, welche sich selbst zu bestimmen befähigt wird, ohne dadurch den Charakter einer Staatsverwaltung ganz abzulegen. Ihre Grenzen findet er überall dort, wo das Localinteresse vom allgemeinen Staatsinteresse überwogen wird. Als Grundlage jeder Verwaltung erscheint ihm die Gemeinde, aber die Ortsgemeinde, richtiger die Ortschaft, als ein von der Natur gegebenes, selbstständiges Ganze, denn nur dort ist der nöthige Gemeinsinn vorhanden. Jede Art von Zusammenlegung auch die von Cataſtralgemeinden zu einer Ortsgemeinde lehnt er selbstverständlich ab. Diese kleinen Körper können aber nur einen engen selbstständigen Wirkungskreis haben und dieser sollte bloß durch die allgemeine Definition im Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862 mit dem Zusatze „insofern als nicht nach allgemeinen oder besonderen Gesetzen die Competenz anderer Organe eintritt", bestimmt werden. Einer autonomen, d. h. einer sich selbst bestimmenden Körperschaft, meint Obentraut, hat Niemand berechtigter Weise etwas in ihren inneren Angelegenheiten vorzuschreiben, und es soll daher der ganze autonome Instanzenzug abgeschafft werden, da er ohnedies nur der Ausdruck der Ueberzeugung sei, die Gemeinden würden das ihnen Zugemuthete nicht leisten können. Die Gemeindevertretung allein wäre berechtigt, Handlungen des Gemeindevorstandes im selbstständigen Wirkungskreise zu corrigiren, und zum Schutze allgemeiner, wie privater Interessen gegen Verletzungen durch die Gemeinde, müßte ein unabhängiges, inappellables Gericht eingesetzt werden. Gerichtshöfe dieser Art, Obentraut nennt sie Syndciatsgerichtshöfe, bei welchen auch wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen Unthätigkeit die autonomen Organe belangt werden könnten, wären in jedem Lande je einer zu errichten. Ihre Mitglieder sollte zur Hälfte die Landesvertretung wählen und zur Hälfte die Regierung ernennen.

Auch von einigen Agenden des übertragenen Wirkungskreises, insbesondere den strafpolizeilichen Functionen müßten die Gemeinden entlastet werden. Letztere hätten nach dem Grundsatze von der Gewaltentheilung nicht die politischen Behörden, sondern eigene Organe, „die Vögte" zu übernehmen, welche in allen Personalverhältnissen den Gerichten untergeordnet, vom Justizminister anzustellen sein würden und außer den obgenannten auch friedensrichterliche Functionen zu üben, die Civilgerichte bei einzelnen Amtshandlungen, z. B. im Vormundschaftswesen zu unterstützen, als Polizeirichter zu amtiren, in Zukunft ferner die Legalisirung der Urkunden zu bewirken, die Civilstandsregister zu führen, Eheschließungen zu protokolliren hätten. Während die Staatsaufsicht über die Gemeindethätigkeit im selbstständigen Wirkungskreis ganz entfallen sollte, hätte sie betreffs des übertragenen fortzubestehen, aber bestrafen könnte der Staat die autonomen Organe nur mittelst Geldbußen. Ihre Absetzung könnte er nur vor dem Syndicatsgerichte verlangen und bei Unthätigkeit derselben müßte er seine Geschäfte durch seine Organe auf Kosten der Unthätigen besorgen lassen.

Einen allgemeinen und im Gesetze principiell ausgesprochenen Unterschied zwischen Stadt und Land will Obentraut nicht gemacht wissen, dagegen sollte in mit Statuten versehenen Städten, deren Zahl möglichst zu vermehren wäre, einerseits die Autonomie eingeschränkt, andererseits aber der Bürgermeister als Bezirkshauptmann zur Leitung der ganzen Selbst- und Staatsverwaltung berufen werden.

Außer und neben den Gemeinden sollten noch als autonome Körper die Armen- und Straßenverbände, die Sanitäts- und Culturbezirke bestehen und zwar ein Armenverband zur Besorgung des ganzen Armenwesens für jeden Gerichtsbezirk, ein Straßenverband zur Besorgung der ganzen Straßenangelegenheiten für jeden Kreis. Das autonome Organ jedes solchen Verbandes sollte durch Wahl zusammengesetzt werden. Ihre Leistungen hätten Inspectoren zu beaufsichtigen. Zur Verantwortung könnten diese Organe nur vor den Syndicatsgerichten gezogen werden. Zur Durchführung ihrer Beschlüsse sollten sie volle

Executivgewalt erlangen. Ihre Beamten wären durch Gesetz vor Willkür-acten sicherzustellen, auch müßte der Staat das Recht haben die Entlassung derselben unter gewissen Bedingungen und vor einem Gerichte zu verlangen. Aehnlich wie diese Verbindungen wären die Cultus- und Sanitätsbezirke einzurichten. Letztere hätten bloß die Sorge für die Sanitätsanstalten, die Krankenhäuser 2c., indeß die Gemeinden die Sanitätspolizei soweit nöthig behielten.

Die bestehenden Bezirksvertretungen müßten als Berufungsinstanz wie als Aufsichtsbehörde über die Gemeinde entfallen, nur als gesetzgebende Körper (als Bezirkstage) könnten sie bestehen zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, welche einer solchen bedürften, zur Spruchfällung bei verschiedenen Anschauungen mehrerer Gemeinden in einer sie alle berührenden Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises, zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen an die Landtage oder den Reichsrath. Ihre Mitglieder sollten gewählt werden, aber nicht auf Grund einer Eintheilung der Wähler nach Gruppen, sondern nach ihrer Steuerleistung. Die Uebermittlung der Vorlagen wie die Kundmachung der Beschlüsse u. s. w. der Bezirkstage, stünde den Bezirkshauptmännern zu.

Der eigentlichen Staatsverwaltung wünscht Obentraut durchweg vorzubehalten: die Sorge für die öffentliche Sicherheit, die Volkserziehung die Steuer- und Heeresangelegenheiten, die Angelegenheiten des großen Verkehres, die Vorkehrungen gegen Epidemien und Seuchen 2c. Die Sicherheit der Person und des Eigenthums wäre durch ein Reichssicherheitsgesetz zu fördern. Dasselbe hätte die allgemeinen Pflichten der Staatsbehörden wie der Staatsbürger betreffs Förderung der öffentlichen Sicherheit, ebenso die Organisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes u. s. f. zu enthalten. Landesgesetzen käme die Ausführung dieser Grundzüge zu. Insbesondere wäre die Gendarmerie bloß für ihren eigenen Zweck zu verwenden, und hätte mit ihr in Verbindung eine allgemeine Sicherheitswache, deren Stärke für jede Gemeinde vom Staate bestimmt würde, während sie die Gemeinden entlohnte, überall gleich organisirt, den übrigen gesammten Sicherheitsdienst zu besorgen.

Schließlich spricht sich der Verf. noch gegen eine Vermehrung der Bezirkshauptmannschaften aus und meint es würden die bestehenden genügen, man möge nur dafür sorgen, daß sie die nöthigen Hilfsämter für Bau-, Sanitäts- und Landesculturwesen in ausreichendem Maße erhalten.

Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der Gesetze (25 an der Zahl), welche zur Verwirklichung des Verwaltungssystemes nöthig scheinen. — —

Der bedeutendste Vorzug dieser Schrift beruht auf einer nicht bewiesenen Voraussetzung. Wir meinen den Vorzug, daß sie einen einheitlichen ganz ausgearbeiteten Verwaltungsorganismus zur Annahme empfiehlt, denn diese Empfehlung beruht darauf, daß die bestehenden Verwaltungseinrichtungen durchweg unverbesserlich schlecht sind und das wäre denn doch erst zu beweisen. Ueberdies muß es immerhin als ein kostspieliges und leichtsinniges Experimentiren bezeichnet werden, wenn ein bestehender Organismus nicht, insoferne es möglich ist, bloß umgebaut, sondern sofort durch einen neuen ersetzt wird. Der Verf. hat daher ganz recht, wenn er meint, es würde viel Ueberlegung kosten und geraume Zeit verstreichen, bevor man seine Vorschläge annehmen könnte; man wird eben seine Ideen nützen, aber wohl kaum seinem Systeme zu Liebe die bestehenden Einrichtungen ganz beseitigen.

Im Einzelnen befriedigen uns insbesondere seine Anschauungen von der Autonomie. Ganz richtig bezeichnet er dieselbe als Localverwaltung und setzt ihr überall dort die Grenzen, wo ein Staatsinteresse anfängt, denn nicht die Menge der Geschäfte, nicht das Was, sondern das Wie der Verwaltung charakterisirt die Autonomie. Dieses Wie liegt aber in dem freien Sichselbstbestimmen des autonomen Körpers, welcher, solange die Autonomie eine Wahrheit bleiben soll, durchaus nicht gegängelt werden darf, weder von der Regierung noch von einer andern autonomen Körperschaft. Die Folge davon ist, daß in die autonome Verwaltung nur wenige, nur jene Geschäfte gewiesen werden dürfen, deren Behandlungsweise dem allgemeinen und Staatsinteresse ziemlich gleichgültig ist. Damit ist es aber auch möglich, daß die Autonomie der Ortschaft ertheilt wird, dem einzigen Körper, in welchem der zur autonomen Verwaltung durchaus nöthige Gemeinsein herrscht und herrschen kann. Wir stimmen daher ganz mit dem Verf. überein, wenn er einen kleinen autonomen Wirkungskreis gewähren und ihn jeder Ortschaft gewähren will. Dagegen sehen wir nicht ein, worin (abgesehen von den strafpolizeilichen Functionen) der übertragene Wirkungskreis eingeschränkt werden soll, indem dafür die Thätigkeit des Gemeindevorstehers immer nöthig sein wird, derselbe aber auch die Aufgabe bewältigen kann.

Eine andere Folge seiner Anschauung von der Autonomie wird dem Verf. gewiß die heftigsten Gegner erzeugen, nämlich die Einrichtung mehrerer autonomer Körper höherer Ordnung, statt eines einzelnen dieser Art. Wenige, einander über- und untergeordnete Behörden sind das Kennzeichen bureaukratischer Verwaltung, keineswegs einer autonomen. Ja eine einfache autonome Verwaltung mit wenigen aber von Geschäften überladenen Körperschaften wird nie eine wahrhafte, sondern stets eine inspicirte, gegängelte, gemaßregelte sein: Schon deßhalb, weil die Männer, welche zur Verwaltung herangezogen werden können, weder sich dafür eigens ausgebildet, noch auch die ganze Zeit ihres Tages dafür zur Verwendung haben, darf ein autonomes Organ nur wenige gleichartige und scharf umgrenzte Agenden zugetheilt erhalten und müssen somit mehrere geschaffen werden; aber auch deßhalb, weil für den einen Geschäftskreis ein großer (z. B. für Straßensachen), für den andern ein kleines Gebiet (z. B. für Armenwesen), für den einen diese, für den anderen jene Begrenzungsart (Cultus-Schul-Bezirk) passender erscheint, müssen verschiedene autonome Organe errichtet werden. Wenn schließlich der verwickelte Instanzenzug beseitigt ist, wenn es nur ein einfaches Klagerecht an ein inappellables Gericht gibt, wenn diese Organe ihre eigene ungefährliche Executive besitzen, kurz wenn ihr Thätigkeitskreis völlig geschieden und ohne Berührungspunkte mit jenem der anderen autonomen und der Staatsbehörden ist, dann dürfte man sich doch kaum mit Recht über ihre zahlreichen Arten beklagen. Es kommt eben nur darauf an, daß die bestehenden Organe wirklich thätig sind und sich gegenseitig nicht hindern oder stören. Bei der Eigenart der autonomen Verwaltung aber bedingt jene Forderung mehrere mit in sich gleichartigen, kleinen Wirkungskreisen ausgestattete Organe, was als ein nothwendiges Uebel etwa hingenommen werden muß. Letztere Forderung aber als die möglichst weitgehende Verhinderung von Competenzstreitigkeiten ist auch bei einem einfachen Organismus nur zu erzielen, indem man jedem Organe einen bestimmten Verwaltungsgegenstand in seiner Gänze zutheilt, nicht aber jedem nahezu alle Verwaltungssachen in verschiedenen Stadien und Beziehungen. Weil man auf letzterem Standpunkt verharrte, war jene so oft gestellte Forderung nicht zu erfüllen und unser Autor macht, insoferne er den ersteren Standpunkt einnimmt einen achtenswerthen Fortschritt in dieser Frage.

Wenn wir ferner mit der Umänderung der Bezirksvertretungen in rein legislative Bezirkstage, wie schon aus einer früheren Bemerkung erhellt, einverstanden sind, so können wir uns doch mit anderen Vorschlägen nicht befreunden; so z. B. jenen betreffs der größeren Städte. Schon der Widerspruch, welcher durch die ausnahmsweise Vereinigung der autonomen und staatlichen Verwaltung in den Städten in sein System hineingetragen wird, will uns nicht behagen, noch weniger aber der Gedanke, daß einer der beiden Verwaltungskreise durch den anderen höchst wahrscheinlich bei dieser Vereinigung erdrückt werden würde.

Auch mit den Syndicatsgerichten scheint uns der Verf. zu weit zu gehen. Ob es nicht doch trotz seiner Einwände vortheilhafter wäre, die Landesausschüsse, die sich durch von der Regierung ernannte Personen zu Verwaltungsgerichtshöfen verstärken könnten, zu dieser Stellung zu berufen und zur völligen Sicherheit den obersten Verwaltungsgerichtshof in Wien als Revisionsinstanz, etwa in der von Bovelmo vorgeschlagenen Form zu bestimmen? In diesem Falle wird ja die Beladung eines Organes mit ungleichartigen Agenden weit weniger schaden können, als bei den unteren Organen.

Ebenso scheint es uns, als ob die Einsetzung von „Vögten", wenn auch vollkommen den Ansprüchen von der Theilung der Gewalten entsprechend, sich weniger praktisch vortheilhaft erweise, als Expostituren der Bezirkshauptmannschaften. Diese könnten neben den Geschäften, welche der Verf. den Vögten zutheilt, auch die politischen Behörden unterstützen, sei es als erhebende, sei es als ausführende Organe derselben. Unter dieser Bedingung, sonst jedoch nicht, dürfte dann freilich auch die gegenwärtige Zahl der Bezirkshauptmannschaften genügen.

Einer der fruchtbarsten Gedanken endlich dünkt uns jener eines Reichssicherheitsgesetzes, sowie der einer Organisirung einer allgemeinen Sicherheitswache durch den Staat zu sein. Die damit beantwortete Forderung ist eben eine, welche vor allem anderen erfüllt werden sollte; denn die Aufbesserung jedes andern Zustandes kann

warten, die der Erhaltung und der Herstellung der öffentlichen Sicherheit nie. Sagt doch ein bedeutender Staatslehrer, ein Staat, welcher diese nicht gewährt, verdient seinen Namen nicht.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Commissionskosten-Zahlung im Falle commissioneller Erhebungen aus Anlaß von Beschwerden wegen gesundheitsschädlicher Einflüsse einer schon bestehenden Betriebsanlage. Sinngemäße Anwendung des § 39 der Gew.-Ord.

Mit dem Erlasse des Bezirksamtes in F. ddo. 9. März 1865 wurde nach vorherigem Edictalverfahren und am 27. Februar gepflogener Erhebung (welcher außer den nächsten Anrainern bloß ein Maurermeister als Sachverständiger und kein Sanitätsorgan beigezogen worden ist) dem Martin B., Handschuhfabrikanten aus P., die Bewilligung zur Errichtung einer Weiß- oder Alaungärberei, dann zur Anlage einer Wäsche neben dieser Gärberei zur Reinigung der Felle ertheilt.

Ueber die wiederholten Beschwerden des Bürgermeisteramtes in Sch., welchen sich die Gemeinden Unter-B. und Ober-B. angeschlossen haben, daß das Wasser des Mühlgrabens, welcher die Stadt Sch. durchläuft und aus welchem dasselbe in das Bräuhaus, in private und öffentliche Wasserbehälter geleitet wird, durch den Betrieb der Weißgärberei des B. derart verunreinigt sei, daß es mit einem dichten weißen Schaum bedeckt sei, einen widerlichen jaucheartigen Geruch verbreite und deswegen zum Kochen, Viehtränken, Wäschereinigen und häuslichen Gebrauche unverwendbar und gesundheitsschädlich sei, wurden von der Bezirkshauptmannschaft F. wiederholte commissionelle Erhebungen gepflogen, welche zu keiner Constatirung einer Wasserverunreinigung führten.

Auf Grund dieser Erhebung hat die Bezirkshauptmannschaft die Beschwerdeführer jedesmal abgewiesen und insbesondere hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 10. September 1873 erklärt, daß sie beim vollständigen Abgange eines positiven Beweises, daß das Bachwasser einzig und allein durch die Weißgärberei des Martin B. verunreinigt wird, ferner beim vollständigen Abgange eines thatsächlichen Falles der Erkrankung irgend eines Thieres oder gar Menschen in Folge Genusses dieses Wassers nicht in der Lage ist, den Betrieb dieser Weißgärberei zu beschränken oder gar einzustellen. Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft F. die Bezirkshauptmannschaft K. um Einhebung der liquidirten Commissionskosten von der Beschwerde führenden Gemeinde Sch. ersucht.

Ueber den gegen diese bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung eingebrachten Recurs des Bürgermeisteramtes in Sch., in welchem insbesondere auch hervorgehoben wurde, daß die Gemeinde Sch. nur in Wahrung der öffentlichen Gesundheitsrücksichten die Anzeige wegen der Wasserverunreinigung erstattet habe, somit zur Tragung der Commissionskosten nicht verhalten werden könne, hat die Statthalterei mit Erlaß vom 3. November 1873 die Bezirkshauptmannschaft F. angewiesen, einvernehmlich mit den Recurrenten an geeigneten Stellen und zur geeigneten Zeit Wasserproben ausheben zu lassen, deren chemische Analyse zu veranlassen und den mit dem Sachverständigenbefunde ergänzten Verhandlungsact zur Entscheidung der Statthalterei vorzulegen.

Das auf Grund der Wasseranalyse von Sachverständigen abgegebene Gutachten ging dahin, daß an der Verunreinigung des unterhalb der B . . .'schen Fabrik gelegenen W . . . baches diese Fabrik allein die Schuld trägt, und daß diese Verunreinigungen großentheils aus organischen, stickstoffhältigen, in Fäulniß begriffenen Stoffen und Fettkörpern bestehen, wegen welcher in Gemeinschaft mit den noch weiter aus der Fabrik stammenden Mineralsubstanzen das Wasser zeitweilig aus sanitären Rücksichten weder zum Genusse für Menschen und Thiere, noch zur Bierbrauerei oder häuslichen Oekonomie verwendet werden kann.

Die Statthalterei hat sodann mit dem Erlasse vom 21. Februar 1876 auf Grund der neuerlich durchgeführten Erhebungen und nach Anhörung des Landessanitätsrathes den von der Stadtgemeinde Sch. angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft F. vom 10. September 1873 behoben und den Fortbetrieb der B.'schen Weißgärberei nur gegen genaue Einhaltung mehrerer von den Sachverständigen und dem Landessanitätsrathe vorgeschlagenen Bedingungen mit dem Bemerken gestattet, daß die Außerachtlassung der angeordneten Maßregeln die sofortige Betriebseinstellung nach sich ziehe. Rücksichtlich der Zahlungspflicht der Commissionskosten werde erst dann entschieden werden, bis das gegenwärtige Erkenntniß Rechtskraft erlangt habe.

Nach eingetretener Rechtskraft der Statthalterei-Entscheidung hat die Bezirkshauptmannschaft die Liquidationen über die Commissionskosten der Statthalterei wieder vorgelegt, welche mit dem Erlasse vom 2. Juli 1876 erkannte, „daß die mit 484 fl. 48 kr. adjustirten Kosten der aus Anlaß der Verunreinigung des W . . . baches durch den Betrieb der Weißgärberei des Martin B. und Sohn in F. nothwendigen amtlichen Erhebungen von der Firma Martin B. und Sohn zu tragen sind, weil der Gewerbsbetrieb dieser Firma jene Kosten verursacht hat".

Gegen die Auferlegung der Berichtigung dieser Commissionskosten wurde der Ministerialrecurs von den Fabriksbesitzern Martin B. und Sohn eingebracht, in welchem sie geltend machten, daß sie die Weißgärberei auf Grund der ihnen ertheilten Concession betrieben, sonach die nach der Statthalterei-Entscheidung factisch eingetretene Entziehung der Concession, insbesondere aber die derselben vorausgegangenen amtlichen Erhebungen nicht verschuldet haben, weil sie die Genehmigung der Betriebsanlage erwirkt hatten und somit allfällige Folgen der durch sie betriebenen Weißgärberei nicht auf ihre Rechnung gesetzt werden dürfen. Schon nach den Bestimmungen des XXX. Hauptstückes a. b. G. B. über das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung können die Recurrenten für die aus dem Betriebe der Weißgärberei im W . . . bache allenfalls entstandenen Schäden und Erhebungskosten nicht verantwortlich gemacht werden, weil die Beschädigung keine widerrechtliche und aus ihrem Verschulden nicht entsprungen ist. Nach § 39 Gew.-Ord. habe der Unternehmer die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens behufs Erlangung einer Concession zu tragen und über die Tragung der Kosten, wie die vorliegenden sind, enthalte die Gewerbeordnung keine Norm. Auch seien die Kosten außerordentlich hoch und verschiedene Commissionen seien nicht durch die Beschwerdeführer vereitelt und erfolglos gemacht worden.

Das Ministerium des Innern jedoch hat unterm 14. October 1876, Z. 11809 erkannt: „Dem Recurse der Fabriksbesitzer Martin B. und Sohn wird in sinngemäßer Anwendung des § 39 der Gew.-Ord. keine Folge gegeben, weil nach der auf Grund der gepflogenen Erhebungen erflossenen rechtskräftigen Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 21. Februar 1876 die Verunreinigung des Wassers im W . . . bache durch den Betrieb der Weißgärberei der Recurrenten verschuldet worden ist".

Kl.

Ueber ärztliche Deservitenkosten für Gemeindearme kommt im administrativen Wege abzusprechen.
Die Auslagen für die Beerdigung fremder Armer sind Localpolizei-Auslagen, sie können daher von der Heimatsgemeinde nicht zurückgefordert werden.
Für Gemeindearme können in Gemäßheit des § 45 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 keine Stolgebühren aufgerechnet werden.

Am 9. Dec. 1874 erkrankte in G. (Bezirk Bludenz) der nach O. (Bezirk Cavalese) zuständige Uhrmacher Valerius S. und starb bald darauf. Die fremde Gemeinde G. wendete sich wegen Rückersatzes der ihr erwachsenen Krankheits-, Todfalls- und Beerdigungskosten, zusammen pr. 58 fl. 80 kr., durch die Heimatgemeinde des Verstorbenen an die Bezirkshauptmannschaft Cavalese.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz restringirte mit ihrer Entscheidung vom 28. August 1875 den ärztlichen Conto auf 6 fl. 95 kr., den Verpflegsconto auf 21 fl. 36 kr. und erklärte die Gemeinde O. zur Zahlung dieser Beträge, nicht aber auch zur Zahlung der aufgerechneten Stolgebühren für verpflichtet.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde G. den Recurs. Die Gemeinde O. hatte mittlerweile, ohne vom Recurse der Gemeinde G. Kenntniß zu haben, den Betrag von 28 fl. 31 kr. an ärztlichen und Verpflegskosten berichtiget.

Die Statthalterei entschied unterm 24. April 1876 folgendermaßen:

„Die ärztliche Deservitenrechnung mit 6 fl. 95 kr., über welche im politischen Wege nicht zu entscheiden gewesen wäre, sei als auf gütlichem Wege beglichen anzusehen, weil die Gemeinde O. den Betrag von

28 fl. 31 kr., worunter auch obige Post inbegriffen ist, bereits bezahlt habe.

Die eigentlichen Krankenverpflegskosten wurden nach Antrag der Bezirkshauptmannschaft Bludenz von 13 fl. 66 kr. auf 18 fl. 66 kr. erhöht; da nun die Gemeinde O. im Ganzen bloß 25 fl. 61 kr. zu bezahlen gehabt hätte, während sie factisch 28 fl. 31 kr. bezahlte, so habe die Gemeinde G. der ersteren Gemeinde den Betrag von 2 fl. 70 kr. rückzuersetzen.

Die Aufbahrungs- und Beerdigungskosten exclusive der Stol- und Meßnergebühr pr. 7 fl. 70 kr. habe die Gemeinde G. als Localpolizei zu übernehmen und zu vergüten.

Auf den Ersatz der kirchlichen Begräbnißkosten incl. der Meßnergebühr könne gemäß § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 kein Anspruch gemacht werden."

Gegen diese Entscheidung wurde sämmtlichen Personen, welche sich Forderungen zu erheben für berechtigt halten, der Recurs offen gelassen.

Die Gemeinde G. brachte nun gegen die Statthalterei-Entscheidung in offener Frist den Recurs ein und führte in demselben an: die ärztliche Hilfe sei jedenfalls als eine nöthige Unterstützung für den Kranken anzusehen; eine solche aber müsse nach § 28 des Heimatgesetzes von der Aufenthalts-Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzanspruches gegen die Heimatgemeinde geleistet werden. Was die Aufbahrungs- und Beerdigungskosten anbelange, so sei nicht einzusehen, warum die Aufenthaltsgemeinde aus dem Titel der Localpolizei eine Auslage zu tragen habe, die doch sonst von dem Nachlasse des Verstorbenen, resp. seinen zahlungsfähigen Verwandten zu bestreiten sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. September 1876, Z. 11.103 dem Recurse der Gemeinde G., insoferne mit diesem Recurse der Ausspruch einer Mehrleistung zu Lasten der Gemeinde O. begehrt wird, keine Folge gegeben, „weil die Heimatsgemeinde nur die mit 18 fl. 66 kr. adjustirten Krankenverpflegskosten und die nach Ausscheidung der Todtenbeschaugebühr mit 6 fl. 16 kr. festgesetzten ärztlichen Deservitenkosten, welche im vorliegenden Falle im administrativen Wege zuzusprechen sind, zur Last fallen und die Beträge durch den von der Gemeinde O. bereits in Folge der Bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung ohne Vorbehalt geleisteten Ersatzbetrag von 28 fl. 31 kr. ohnedies mehr als gedeckt sind, die Aufbahrungs- und Beerdigungskosten als localpolizeiliche Auslagen die Aufenthaltsgemeinde G. treffen und diese Gemeinde auch rücksichtlich des Ersatzes der Stolgebühren einen rechtlichen Anspruch an die Heimatgemeinde nicht stellen kann". G. L. G.

Notiz.

(Wem gehört das Geweih?) Zu dieser in den Nummern 46, 48, 50 und 51 des Jahrg 1875 dieser Zeitschrift von verschiedenen Gesichtspunkten aus erörterten Frage, finden wir eine theilweise neue Anschauung in einem Correspondenzartikel in Nr. 45 de 1876 der „Juristischen Blätter" niedergelegt. Es heißt dort: „Meine unmaßgebliche Meinung geht dahin, daß Grundeigenthümer und Finder ein solches Eigenthum unter gar keiner Bedingung, der Jagdberechtigte blos durch Occupation zu erwerben fähig ist.

Das Geweih eines Thieres gehört unstreitig zu dessen fructus naturales im weiteren Sinne.

Das Wild selbst ist res nullius (daher auch dessen Nutzungen). §§ 381—383 a. b. G. B. sagen es uns ausdrücklich, und § 295, aus dem man das Eigenthum für den Grundeigenthümer deduciren wollte, kann in diesem Sinne nicht aufgefaßt werden, denn wenn das Wild dem Grundeigenthümer gehörte, dann wäre für das Jagdrecht überhaupt kein Platz!

Was ferner den Finder anbelangt, so kann von einem Funde im technischen Sinne (§ 388 a. b. G. B.) schon darum keine Rede sein, weil derselbe eine verlorene, als im Eigenthume gewesene Sache voraussetzt. Soll aber unter dem „Finder" der „Occupant verstanden werden, so muß darauf hingewiesen werden, daß das bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der Occupationsberechtigung am Wilde auf die politischen Gesetze, resp. auf die Jagdgesetze hinweist.

Damals galt das Jagdpatent vom 28. Februar 1786, an dessen Stelle nach Aufhebung des Unterthansverbandes das Jagdgesetz vom 7. März 1849, Z. 154 R. G. Bl. trat, und von der Grundlage des letzteren entfernen sich die neueren Landesjagdgesetze (vergl. für Böhmen Landesgesetz vom 1. Juni 1866, Z. 49 L. G. Bl.) nur in wenig wesentlichen Punkten.

Die älteren jagdpolizeilichen Vorschriften wurden durch die Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Z. 5681, für aufgehoben erklärt, soweit sie mit der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr übereinstimmen, und gleichzeitig durch die in dieser Ministerialverordnung enthaltenen Bestimmungen, welche zumeist mit dem Jagdpatente vom 28. Februar 1786 übereinstimmen, ersetzt. Diese Ministerialverordnung spricht, gleich dem Jagdpatente von 1786 (§ 19), im § 22 auch von der Occupation von todtem Wilde: „Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, darf sich dasselbe nicht zueignen." Der Nutzungen und Früchte des Wildes wird aber nirgends Erwähnung gethan.

Gewiß ist nun der Eigenthümer eines Thieres auch Eigenthümer aller Nutzungen desselben; der Jagdberechtigte ist zwar nicht Eigenthümer des auf seinem Jagdterritorium befindlichen Wildes, wohl aber einzig und allein berechtigt, Eigenthum daran durch Zueignung zu erwerben und kein Zweiter genießt diese Berechtigung.

Auch den Besitz eines todten Stückes Wild und a majore ad minus den Besitz übrig gebliebener Theile, insbesondere Geweihe ꝛc., darf somit blos er sich aneignen.

Bei dieser Sachlage sind wir gewiß vollkommen berechtigt, mittelst eines Schlusses per analogiam zu folgern, daß auch bloß der Jagdberechtigte einzig und allein befugt ist, an einem abgeworfenen Hirschgeweih durch Occupation Eigenthum zu erlangen.

Dies ist umsoweniger zu bezweifeln, als die verschiedenen Jagdgesetze und die citirte Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, sowie das Strafgesetz das Verhältniß des Jagdberechtigten zum Wilde dem Verhältnisse eines Eigenthümers zu seinem Eigenthume gleichstellen (vergl. § 1 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, und §§ 5 und 23 der citirten Ministerial-Verordnung und § 174 St. G.).

Ja ein älteres, freilich in der Folge aufgehobenes Gesetz, die Reichsgejaidsordnung für Niederösterreich vom Jahre 1743, enthält sogar die ausdrückliche Bestimmung, daß sich Niemand unterfangen solle, Hirschstangen aufzuheben, sondern er zeige es dem Jagd- oder Forstknechte an.

Diese aus dem Principe des Jagdrechtes gezogene Consequenz wird auch durch den § 14 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, beziehungsweise den damit übereinstimmenden § 13 der citirten Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 bestärkt, demzufolge Eier und Nester von Fasanen und Rebhühnern lediglich der Jagdberechtigte aufzusuchen (also nach Umständen auch zu occupiren) befugt ist. Geweihe und Stangen aber sind gewiß nicht minder Früchte des Wildes als Eier; von beiden muß daher Dasselbe gelten.

Wir glauben somit auf unserer oben ausgesprochenen Anschauung beharren zu müssen und wünschen nur, daß diese Ausführungen dazu beitragen mögen, einem Jagdliebhaber vorkommenden Falles den Besitz eines prächtigen Gestänges zu sichern."

Oeffentliche Verhandlungen beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe werden stattfinden am:

6. December 1876, um 10 Uhr Vormittags: Beschwerde der Traunthaler Kohlenwerks-Gesellschaft gegen das k. k. Ackerbauministerium wegen einer Grubenfeldverleihung;

7. December 1876, um 10 Uhr Vormittags: Beschwerde der Emilie Lahmer gegen die k. k. Finanz-Landesdirection in Prag wegen einer Erwerbsteuer;

um 11 Uhr Vormittags: Beschwerde des J. Waldstein gegen das k. k. Finanzministerium wegen Doppeltbemessung einer Gebühr;

um 12 Uhr Vormittags: Beschwerde des Pater Tiburtius Jaschek gegen das k. k. Finanzministerium wegen Steuerfreiheit der Localitäten des Piaristencollegiums in Jungbunzlau;

9. December 1876, um 10 Uhr Vormittags: Beschwerde der Dürmauler Rusticalisten gegen den böhm. Landes-Ausschuß wegen Entziehung der Nutzungen von Gemeindegründen.

Personalien.

Seine Majestät haben die beim Obersten Rechnungshofe erledigte Hofsecretärsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Rechnungsrathe Josef Körner verliehen.

Erledigungen.

Finanzconcipistenstelle der zehnten Rangsclasse bei der n. ö. Finanz-Landesdirection, bis 24. December. (Amtsbl. Nr. 268.)

Kanzlei-Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der n. ö. Finanz-Landesdirection, bis 24. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.